

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Gall SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Situation der SBBZ Lernen nach dem Organisationserlass vom 8. März 2018

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum verfügen die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen laut Organisationserlass vom 8. März 2018 im Gegensatz zu den SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten nicht auch über einen Klassenteiler?
2. Warum werden den SBBZ Lernen im Gegensatz zu den SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten die Lehrerwochenstunden (LWS) nach der Anzahl der Kinder im Einzugsbereich zugeteilt und nicht entsprechend der Schülerzahl an der Schule?
3. Warum werden für die inklusive Beschulung von Kindern an allgemein bildenden Schulen vorrangig LWS bei den SBBZ Lernen abgezogen?
4. Warum werden Schulleitungen der SBBZ Lernen erst ab 180 Schülern in der Besoldungsgruppe A15 eingruppiert, während dies an allen anderen SBBZ bereits bei 90 Schülern passiert?
5. Warum erhalten die SBBZ Lernen erst ab 90 Schülern eine Konrektorin, alle anderen SBBZ aber bereits ab 45 Schülern?
6. Warum erhalten die SBBZ Lernen im Ganztagesbetrieb keine zusätzlichen LWS für den Mittagsbereich, alle anderen SBBZ jedoch schon?

30. 10. 2018

Gall SPD

Begründung

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in verschiedener Hinsicht anders behandelt, als die anderen Formen der SBBZ. Dies führt im schulischen Alltag zu einigen Schwierigkeiten. Da kein Klassenteiler vorhanden ist, werden in der Realität Klassen mit bis zu 16 Schülern gebildet, da erst dann die Zuweisungen von Lehrerwochenstunden (LWS) für den Betrieb ausreichen.

Durch die Art der Zuweisung von LWS an die SBBZ Lernen werden darüber hinaus Angebote, die den Pflichtbereich überschreiten, nahezu vollständig eingestellt. Vielerorts ist selbst der Pflichtbereich mit den zur Verfügung gestellten LWS nicht leistbar. Verstärkt wird diese Entwicklung dadurch, dass aufgrund der regionalen Nähe die SBBZ Lernen immer mehr Anmeldungen von Kindern erhalten, die eigentlich an SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten besser gefördert werden könnten.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. November 2018 Nr.36-6740.3/1344/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Warum verfügen die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen laut Organisationserlass vom 8. März 2018 im Gegensatz zu den SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten nicht auch über einen Klassenteiler?*
- 2. Warum werden den SBBZ Lernen im Gegensatz zu den SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten die Lehrerwochenstunden (LWS) nach der Anzahl der Kinder im Einzugsbereich zugeteilt und nicht entsprechend der Schülerzahl an der Schule?*

Der Organisationserlass regelt die Verteilung der im Landeshaushalt für den Unterricht in Form von Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen auf die öffentlichen Schulen. Im Bereich der SBBZ erfolgt die Grundzuweisung mit Ausnahme der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen im Wesentlichen auf Grundlage der Schülerzahlen.

Die SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen (ehemals: Förderschulen) haben sich unter Einsatz von Stunden, die für den Unterricht an den damaligen Förderschulen bestimmt waren, seit jeher außerordentlich stark im Rahmen des sonderpädagogischen Dienstes an allgemeinen Schulen engagiert und durch diese Form der Prävention für zahlreiche Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie erfolgreich an ihrer allgemeinen Schulen lernen konnten. Dies führte zwangsläufig dazu, dass die Schülerzahl in der Förderschule rückläufig war, was sich für die Schulen negativ auf die Stundenzuweisung auswirkte, weil sich die Parameter zur Bedarfsberechnung der Förderschulen im damaligen Organisationserlass allein an der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule orientierte. Damit standen für das Engagement im präventiven Bereich weniger Ressourcen zur Verfügung, sodass dieses nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden konnte.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Budgets der Schule (Lehrerwochenstunden für die Unterrichtsversorgung der Schülerinnen und Schüler der Schule und für den sonderpädagogischen Dienst) orientiert sich deshalb aktuell an

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

der Zahl der vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich der Schule. Darüber hinaus erhalten die Staatlichen Schulämter ein Ausgleichsbudget, um pädagogische, organisatorische und örtliche Besonderheiten bei der Zuweisung berücksichtigen zu können. Eine getrennte Betrachtung der beiden Größen – Unterrichtsversorgung am SBBZ und Ressourcen für den sonderpädagogischen Dienst – wird für die Zukunft angestrebt.

3. Warum werden für die inklusive Beschulung von Kindern an allgemeinbildenden Schulen vorrangig LWS bei den SBBZ Lernen abgezogen?

Von allen Schülerinnen und Schülern, die in einem inklusiven Bildungsangebot an einer allgemeinen Schulen lernen, haben rund 67% einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Lernen. Insofern sind diese Kinder auf die fachliche Expertise der Lehrkräfte dieser SBBZ angewiesen.

4. Warum werden Schulleitungen der SBBZ Lernen erst ab 180 Schülern in der Besoldungsgruppe A15 eingruppiert, während dies an allen anderen SBBZ bereits bei 90 Schülern passiert?

5. Warum erhalten die SBBZ Lernen erst ab 90 Schülern eine Konrektorin, alle anderen SBBZ aber bereits ab 45 Schülern?

Die Besoldung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen und die Schwellenwerte für die Ausweisung von Konrektorstellen richten sich nach der Landesbesoldungsordnung. Dort ist eine Differenzierung nach Förderschwerpunkten (früher: Sonderschultypen) festgelegt. Diese Unterscheidung beruht darauf, dass sich vor dem Hintergrund der persönlichen Voraussetzungen der Schülerschaft, aber auch der Anforderungen im Hinblick auf die Schul- und Unterrichtsorganisation, Unterschiede ergeben. Das verkennt nicht die Herausforderungen für die Lehrkräfte der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen, für diese Schülerinnen und Schüler einen ihren Voraussetzungen und Erfordernissen entsprechenden Unterricht zu konzipieren. Zur Stärkung und Entlastung der Schulleitungen hat das Kultusministerium jedoch unlängst ein Konzept vorgestellt, nach dem unabhängig von der Schülerzahl Konrektorstellen an SBBZ ausgewiesen werden sollen. Dies dürfte zu einer erheblichen Entlastung der Schulleitungen der SBBZ im Förderschwerpunkt Lernen führen.

6. Warum erhalten die SBBZ Lernen im Ganztagesbetrieb keine zusätzlichen LWS für den Mittagsbereich, alle anderen SBBZ jedoch schon?

Die SBBZ im Förderschwerpunkt Lernen sind kraft Struktur Halbtagschulen. Ungeachtet dessen haben zahlreiche Schulen im Rahmen der ergänzenden Angebote im engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, mit Partnern der Schulen, ehrenamtlich Tätigen sowie den Eltern ein den Erfordernissen der Kinder entsprechendes Kontakt-, Begegnungs- und Betreuungsprogramm entwickelt. Darüber hinaus haben diese SBBZ die Möglichkeit, nach § 4 a Schulgesetz Ganztagschule zu werden oder im engen Zusammenwirken mit dem Schulträger ein Betreuungsangebot einzurichten. Einzelne SBBZ im Förderschwerpunkt Lernen sind auch auf Grund enger räumlicher Nähe Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung geworden. SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen können die für die verschiedenen Programme festgelegten Stunden erhalten. Im Gegensatz dazu sind SBBZ mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung aufgrund der behinderungsbedingten längeren Lernzeit und weiter Fahrwege kraft Struktur Ganztagschulen.

Bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung der Ganztagschule im Bereich der allgemeinen Schulen werden sowohl die SBBZ als auch inklusive Bildungsangebote in die Planungen miteinbezogen, eine Konzeption entsprechender Betreuungsformen wird angestrebt.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport